



# Stellungnahme zu den Entwürfen der Gesetze GAPZG, GAPInVeKoSG, GAPKondG



Der NABU begrüßt die Möglichkeit zu den Gesetzen GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG), GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) und GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) Stellung nehmen zu können. Allerdings kritisieren wir die unangemessen kurze Fristsetzung von zwei Tagen für die Stellungnahme zum Referentenentwurf. Diese ist für eine umfassende Kommentierung nicht ausreichend. Zudem ist der Zeitpunkt nicht verständlich, da die Verhandlungen über die Rechtsgrundlage EU-seitig (GAP-Trilog) noch nicht abgeschlossen sind. Außerdem wird das Risiko einer Nicht-Genehmigung durch die Europäischen Kommission wegen mangelhafter Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Umweltbehörden unnötig erhöht. Schließlich sollten im Sinne der Akzeptanz in der Bevölkerung wie auch der Planungssicherheit für die Betriebe auch die Ergebnisse der Zukunftskommission Landwirtschaft abgewartet werden.

Weiterhin sehen wir Verfahrensfehler bei der Erstellung des Gesetzes, da dieses sich auf Verordnungen stützt, die in der EU zurzeit noch diskutiert werden und somit die Rechtsgrundlage für das Gesetz noch nicht vorliegt. Außerdem fehlen dem Gesetz verschiedene Definitionen wie zum Beispiel die Definition des Grünlands. Diese ist jedoch eine Grundvoraussetzung zur Verabschiedung dieses Gesetzes.

## Im Folgenden nehmen wir Stellung zu:

1. dem Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)
2. dem Entwurf eines Gesetzes zum Erlass von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und deren Kontrolle in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)
3. dem Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)

## Kontakt

### NABU Bundesverband

Laura Henningson  
Referentin für Agrobiodiversität und  
Naturschutzförderung  
Tel. +49 (0)30 284 984 1641  
laura.henningson@NABU.de

## 1. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)

### § 3 Übertragung von Mitteln

(1) Die Umschichtung von 8 Prozent der Mittel der ersten Säule in die zweite Säule genügt nicht, um den Bedarf für Naturschutzmaßnahmen zu decken, wie er u.a. im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 (PAF) dargelegt ist, den die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für die kommende Förderperiode eingereicht hat. Basierend auf diesen Zahlen ist mindestens 1 Mrd. EUR jährlich an gezielter Naturschutzförderung in der zweiten Säule notwendig, was alleine einer Umschichtung von 15 Prozent entspricht.

Im Jahr 2023 muss mit einer Umschichtung von mind. 20% begonnen werden, damit auch andere Ziele der zweiten Säule erfüllt werden können. Ein Anstieg der Umschichtungsmittel während der Förderperiode muss bis 2026 gewährleistet werden, allein um die Förderung des wachsenden Sektors Ökologischer Landbau abdecken zu können.

(2) Ab dem Jahr 2027 muss der Anstieg der Umschichtung entsprechend der Jahre 2023-2026 weiter fortgesetzt werden.

### §13-18 Regelungen zur Junglandwirte-Einkommensstützung

Die Junglandwirte-Einkommensstützung ist eine pauschale Flächenprämie. Diese Förderprämie muss, auf bestehender EU-rechtlicher Basis, durch eine Niederlassungsprämie inklusive einer Existenzförderung ersetzt werden.

### § 20 Mittel für Öko-Regelungen

Der Betrag von 20 Prozent der Mittel für die Öko-Regelungen ist nicht ausreichend und eine Festlegung auf diesen geringen Prozentsatz verfrüht, da eine Entscheidung des Trilogs zur („grünen Architektur“) der GAP noch aussteht. Wir fordern, dass mit dem höchst möglichen Prozentsatz der von der EU vorgegeben wird für die Öko-Regelungen im Jahr 2023 begonnen wird. Da der Trilog noch nicht abgeschlossen ist, ist dieser Wert noch nicht bekannt. Weiterhin sollte die Möglichkeit eingeführt werden den Prozentsatz auf nationaler Ebene schrittweise zu erhöhen, sodass dieser zum Ende der Förderperiode 2027 70% beträgt.

### § 21 Festlegung der Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen sind ein entscheidendes Instrument, um den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität in der Agrarlandschaft zu gewährleisten. Deswegen müssen die Öko-Regelungen so konzipiert werden, dass der Erfolg dieser Maßnahmen anhand von klar formulierten Zielen gemessen werden kann. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser ansonsten bedeutungslosen Überschriften entscheidet über den Erfolg dieses neuen Förderinstruments.

Um Planungssicherheit für die Betriebe einerseits und den größten positiven Effekt auf die Biodiversität andererseits zu gewährleisten, müssen alle Maßnahmen in den Öko-Regelungen auch mehrjährig gestaltet werden können.

(1)

1. Eine Erhöhung des Anteils nichtproduktiver Flächen und Landschaftselemente nach § 10 des Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität hinaus wird begrüßt. Eine Erhöhung der nicht-produktiven Flächen unter der Konditionalität wäre dem jedoch vorzuziehen. Zu beachten ist, dass der Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen nicht als nichtproduktive Fläche gewertet werden darf.

2. Die Maßnahme zu Blüh- und Altgrasflächen wird begrüßt. Es ist zu ergänzen, dass die Blüh- und Brachflächen im Zeitraum 15.05.- 15.07. nicht genutzt werden dürfen. Danach darf eine jährliche Nutzung erfolgen, wobei mindestens 25 % der Flächen ungenutzt bleiben müssen. Ein Umbruch darf frühestens nach dem 31.12. eines Jahres erfolgen.

3. Eine Maßnahme um den Ackerbau vielfältiger zu gestalten wird begrüßt. Da eine abwechslungsreiche Fruchtfolge Voraussetzung für einen gesunden Boden und gesunde Pflanzen ist und damit für eine nachhaltige Bewirtschaftung, muss eine vielfältige Fruchtfolge mit mindestens 10% Leguminosen in der Konditionalität festgelegt werden.

4. Eine Extensivbewirtschaftung des Dauergrünlands wird begrüßt. Zur Klärung sollte hinzugefügt werden, dass kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Mahd oder Beweidung im Zeitraum 15.05. – 15.07. (Vornutzung und Nachnutzung beliebig) erlaubt sein sollte. Eine Grünlanderneuerung sollte nur mit autochthonem artenreichem Saatgut erfolgen.

5. Die extensive Beweidung des Dauergrünlands wird begrüßt. Die Beantragung dieser Maßnahme sollte auch für andere Betriebe außer Schafen, Ziegen und Mutterkühen bei einer extensiven Nutzung möglich sein.

6. Die Beibehaltung der agroforstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweise wird begrüßt. Da die Anlage solcher Flächen aber aufwendig ist, muss diese Maßnahme mehrjährig gestaltet werden können.

**Ergänzend ist unbedingt eine Öko-Regelung zum Extensivgetreideanbau einzuführen.** Wichtig ist dabei ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, verminderte Saatstärke z.B. im weite Reihe Anbau optional mit Untersaat und einer Nutzungs- und Bearbeitungsruhe vom Mitte Mai bis Mitte Juli.

(2) Die Einführung weiterer Öko-Regelungen sollte nach hohen Biodiversitätskriterien unter Einbezug des Bundesministeriums für Umwelt zu erfolgen haben.

## **§ 28 Verordnungsermächtigungen**

(2) Dieser Abschnitt muss ersatzlos gestrichen werden. Es darf keine Rückkürzungen für die Öko-Regelungen geben.

## 2. Stellungnahme zum Erlass von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz GAPInVeKoSG)

### § 19 Übermittlung von Daten

(1) Sollte es diese Regelung bestand haben und gleichzeitig keine Datennutzungsrechte verankert werden, ist davon auszugehen, dass nur in ungenügendem Umfang Auswertungen zu den Wirkungen der europäischen und nationalen Agrarzahlungen und der GAP sowie des Ordnungsrechtes im Agrar-Umweltbereich gemacht werden können. Das auf europäischer Ebene vorgesehene System der Output- und Ergebnisindikatoren ist nicht ausreichend, um die Wirkung der GAP zu abzuschätzen und eine effiziente Politikgestaltung zu ermöglichen.

Eine Nutzung von Verwaltungsdaten für Fragen der Forschung und Politikberatung ist bereits jetzt in vielen Gesetzesbereichen explizit vorgesehen (z. B. Steuerrecht und Sozialgesetzgebung u.a. §75 SGB X). Unabhängig davon ist eine Nutzung von Verwaltungsdaten über das Forschungsprivileg der DS-GVO und der nationalen Umsetzung gewährleistet. Dieses ist insbesondere für die Beurteilung der Umweltaspekte der LW und mittel- bis langfristiger agrarstruktureller Wirkung notwendig.

Aus diesem Grund sollte der Paragraph wie folgt gefasst sein:

(1) Eine Übermittlung von pseudonymisierten InVeKoS-Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für ein bestimmtes Vorhaben

1. der wissenschaftlichen Forschung zur Agrarstruktur oder den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft oder
2. der Planung, Monitoring und Evaluierung von Politiken zur Agrarstruktur und den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft durch eine öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Aufgaben

und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung oder Planung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

### 3. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)

#### § 4 Genehmigungspflicht

(1) 3. Eine Umwandlung von Dauergrünland mit der Anlage von neuem Grünland sehen wir kritisch, da durch den Umbruch von altem Dauergrünland viel CO<sub>2</sub> freigesetzt wird und dies durch neues Grünland nicht so schnell kompensiert werden kann. Auch der Verlust der Biodiversität auf langjährigen Dauergrünlandflächen kann durch die Anlage neuer Flächen nicht kompensiert werden.

Wir würden eine Stichtagregelung zur Entstehung von Dauergrünland begrüßen, da diese den Umbruch von Flächen mit Ackerstatus, die aber als Grünland genutzt werden, verhindert. Als Stichtag wäre der 1.1.2015, wie von der Agrarministerkonferenz am 5. Februar 2021 vorgeschlagen, sinnvoll.

#### § 6 Bagatellgrenze

(1) Hier ist zu ergänzen: sofern es sich nicht um umweltsensibles und/oder geschütztes Grünland handelt (Grünland in Schutzgebieten, FFH-Mähwiesen, artenreiches Grünland und andere Biotope, Überschwemmungsgrünland, Grünland in erosionsgefährdeten Lagen, Streuobstwiesen)

#### § 7 Abnahme des Dauergrünlandanteils

Der Spielraum von bis zu 5 Prozent Abnahme des Dauergrünlandes ist zu hoch. Dieser sollte auf 2 Prozent reduziert werden.

#### § 9 Mindestschutz von Moor- und Feuchtgebieten

Die Regelungen sind zu begrüßen, allerdings sollte die Bodenwendung auf eine Tiefe von 5-10 cm beschränkt werden. Eine klimaangepasste Bewirtschaftung von Mooren- und Feuchtgebieten kann nur über eine extensive Grünlandnutzung erfolgen. Deswegen ist die Ackernutzung auf diesen Standorten grundsätzlich in eine Grünlandnutzung zu überführen.

#### § 10 Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen

Gemäß den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie und einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien muss der Anteil nichtproduktiver Flächen mindestens 10% der landwirtschaftlichen Fläche (Acker- und Grünland sowie Dauerkulturen) betragen, um ausreichend Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für die Biodiversität bereitzustellen und somit das Artensterben zu stoppen! Dieser Flächenanteil sollte überwiegend, d.h. mit mindestens 5%, über die Konditionalität erreicht werden, ergänzt durch ausreichend wirksame Öko-Regelungen.

Als nichtproduktiv in diesem Sinne gelten insbesondere Brach- und Blühflächen, sowie Blühstreifen, Erosionsschutz-, Puffer-, Saum-, Altgras- und Waldrandstreifen und Hecken. Die genannten Flächen dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, ferner dürfen sie im Zeitraum von 01.05. – 31.07. nicht gemäht oder beweidet werden (Vornutzung vor dem 01.05. und eine Nachnutzung nach dem 31.07. sind möglich, es müssen jedoch mindestens 50 % der Flächen ohne Nutzung

zwischen 31.07. und 31.12. bleiben). Ein Umbruch darf frühestens nach dem 31.12. erfolgen.

### **§ 11 Umweltsensibles Grünland**

(1) Um auch den qualitativen Erhalt von Grünland zu gewährleisten, muss die Liste der Definition von umweltsensiblen Grünland ergänzt werden durch Grünland,

- das in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, gesetzlich geschützten Biotopen gelegen ist, oder
- das artenreich im Sinne einer jeweils landesspezifischen Definition von artenreichem Grünland ist, oder
- das in Streuobstwiesen gelegen ist, oder
- das in Überschwemmungsgebieten gelegen ist, oder
- das in auf Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoor-Standorten gelegen ist, oder
- das in erosionsgefährdeten Lagen gelegen ist.